

## ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

von LOOP CO-PRODUCTS B.V., Parlevinkerweg 8, NL - 5928 NV Venlo  
Hinterlegt bei der Handelskammer Nord- und Mittellimburg unter der  
Nummer 12035225

IBAN: NL55 RABO 0321 8217 85  
BIC: RABO NL2U  
VAT NL: NL0095.32.468.B.01  
VAT BE: BE0547739105  
UST.ID: DE2891.81.759  
C.C. Venlo: 1203 5225

### Artikel 1 - Anwendbarkeit

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und (künftige) Verträge und Aufträge von Loop Co-Products B.V. (im Folgenden „Loop Co-Products“), die mit einer anderen Partei (im Folgenden „Auftraggeber“) geschlossen oder einer anderen Partei erteilt werden, und deren Ausführung.

1.2 Diese Bedingungen gelten unter Ausschluss und der ausdrücklichen Ablehnung der vom (potenziellen) Auftraggeber angewandten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### Artikel 2 - Angebote, Aufträge und Verträge

2.1 Alle Angebote von Loop Co-Products sind unverbindlich. Aufträge und Annahme von Angeboten durch den Auftraggeber sind unwiderruflich.

2.2 Der Auftraggeber muss sich vergewissern, dass die von ihm zu bestellenden und/oder bestellten Produkte allen im Bestimmungsland geltenden Vorschriften entsprechen.

2.3 Loop Co-Products ist befugt, einen Vertrag in Teilen auszuführen und die Bezahlung des ausgeführten Teils des Vertrags zu verlangen.

### Artikel 3 - Preise

3.1 Die von Loop Co-Products angegebenen oder mit Loop Co-Products vereinbarten Preise sind Nettopreise und verstehen sich somit unter anderem ohne Mehrwertsteuer, Import- und Exportzölle, Verbrauchsteuern und andere Steuern oder Abgaben, die auf die Produkte erhoben werden. Die angegebenen oder vereinbarten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, einschließlich des Transports.

3.2 Wenn Loop Co-Products zusätzliche Arbeiten oder Dienstleistungen durchgeführt hat, ohne ausdrücklich einen Preis zu vereinbaren, ist Loop Co-Products berechtigt, dem Kunden die tatsächlichen Kosten und/oder die üblichen Tarife von Loop Co-Products in Rechnung zu stellen.

3.3 Wenn sich nach dem Angebot und/oder dem Abschluss eines Vertrags kostenbestimmende Faktoren wie Steuern, Verbrauchssteuern, Einfuhrzölle, Wechselkurse, Löhne, die Preise von Waren und/oder Dienstleistungen (unabhängig davon, ob Loop Co-Products diese von Dritten bezogen hat) ändern, ist Loop Co-Products berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

## Artikel 4 - Lieferung

- 4.1 Die angegebenen Lieferfristen sind Richtwerte und dürfen niemals als endgültige Frist betrachtet werden. Durch eine Überschreitung von Lieferfristen hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf zusätzlichen Schadenersatz oder Schadenersatz statt der Lieferung.
- 4.2 Die (juristische) Lieferung erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Produkte auf die vom Auftraggeber angegebene Weise und/oder an dem von ihm angegebenen Ort abgeladen werden.
- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, übernimmt Loop Co-Products die Durchführung des Transports der Produkte. Loop Co-Products ist berechtigt, zu diesem Zweck Dritte zu beauftragen.
- 4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte unmittelbar nach der Ankunft am Bestimmungsort abzunehmen. Der Auftraggeber sorgt für ausreichende Be- und Entlademöglichkeiten sowie für eine schnelle Entladung.
- 4.5 Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht entgegen oder kommt er nicht, um diese abzuholen oder abholen zu lassen, so werden diese auf Kosten und Risiko des Auftraggebers aufbewahrt, solange Loop Co-Products dies für wünschenswert und/oder erforderlich erachtet.

## Artikel 5 – Höhere Gewalt

- 5.1 Wird Loop Co-Products durch höhere Gewalt daran gehindert, ihren Verpflichtungen nachzukommen, dann gelten diese Verpflichtungen nicht, so lange die Übermacht anhält. Der Auftraggeber kann keinen Anspruch auf Schadensersatz, Kosten oder Zinsen geltend machen.
- 5.2 Als höhere Gewalt gelten: Krieg, Kriegsgefahr, Streiks, Feuer, Unfall oder Krankheit des Personals oder der Geschäftsleitung, Betriebsstörungen, Transportprobleme, behindernde gesetzliche Bestimmungen und sonstige Umstände, die nicht ausschließlich vom Willen von Loop Co-Products abhängig sind.

## Artikel 6 – Konformität, Prüfung und Reklamation

- 6.1 Der Auftraggeber hat die gelieferten Produkte unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, u. a. auf Qualität und Übereinstimmung mit den von Loop Co-Products angegebenen und/oder vereinbarten Zahlen, Größen, Gewichten und/oder sonstigen Angaben.
- 6.2 Wenn die Qualität oder Quantität nicht den Vereinbarungen entspricht, hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Produkte eine schriftliche Reklamation einzureichen; unterlässt er dies, verfällt sein Reklamationsrecht.
- 6.3 Wenn der Auftraggeber Reklamation einlegt, ist er dazu verpflichtet, Loop Co-Products die Möglichkeit zu geben, die Produkte zu überprüfen (oder überprüfen zu lassen).
- 6.4 Bei berechtigter Reklamation werden die Produkte, nach Wahl von Loop Co-Products, entweder ersetzt oder es wird ein angemessener Preisnachlass gewährt.
- 6.5 Die Rückgabe der verkauften Produkte an Loop Co-Products kann, aus welchem Grund auch immer, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und Versand- und/oder sonstigen Anweisungen von Loop Co-Products erfolgen.
- 6.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei einem Rückruf der Futtermittel an entsprechenden Maßnahmen mitzuwirken.



6.7 Jegliches Recht auf Reklamation erlischt, wenn die Produkte vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag unsachgemäß oder entgegen den Anweisungen, die von oder im Auftrag von Loop Co-Products erteilt wurden, transportiert, behandelt, verwendet, bearbeitet oder gelagert wurden oder die üblichen Maßnahmen/Vorschriften nicht eingehalten wurden, sowie wenn der Auftraggeber eine seiner Verpflichtungen gegenüber Loop Co-Products aus dem zugrunde liegenden Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt.

6.8 Reklamationen setzen die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers nicht aus.

## Artikel 7 - Bezahlung

7.1 Die Rechnungen von Loop Co-Products sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist in der auf der Rechnung angegebenen Währung und nur in der auf der Rechnung angegebenen Weise zu begleichen. Loop Co-Products ist jederzeit berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen und/oder anderweitig eine Sicherheit für die Zahlung zu erhalten.

7.2 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung schuldet der Auftraggeber die gesetzlichen Handelszinsen zuzüglich 3 % auf den Rechnungsbetrag, gerechnet ab dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich des Zahlungsdatums, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf.

7.3 Alle mit der Eintreibung verbundenen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassogebühren betragen 15 % des einzuziehenden Betrags mit einem Mindestbetrag von 125 Euro.

7.4 Der Auftraggeber verzichtet auf jedes Recht zur Verrechnung von gegenseitig geschuldeten Beträgen.

7.5 Der gesamte Rechnungsbetrag ist sofort und vollständig fällig, wenn eine vereinbarte Rate am Fälligkeitstag nicht fristgemäß gezahlt wird, wenn sich der Auftraggeber im Konkurs befindet, einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder eine Zwangsverwaltung beantragt wird, bei Pfändung der Waren und/oder Forderungen des Auftraggebers sowie beim Tod, bei Liquidation oder Auflösung des Auftraggebers. Tritt eine der oben genannten Situationen ein, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, Loop Co-Products unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

## Artikel 8 - Haftung

8.1 Loop Co-Products haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausführung eines zwischen Loop Co-Products und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags im weitesten Sinne entstehen.

8.2 Loop Co-Products haftet auch nicht im vorgenannten Sinne für Handlungen ihrer Arbeitnehmer oder anderer Personen, die in ihren Risikobereich fallen.

8.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens Loop Co-Products, worunter Personen innerhalb ihrer Organisation zu verstehen sind, die mit der Leitung des Unternehmens betraut sind.

8.4 Sollte die Ausführung eines Vertrags durch Loop Co-Products zu einer Zahlung aufgrund einer Rücknahmeverpflichtung und/oder einer Haftung führen, so wird die gesamte Zahlung (aufgrund einer Rücknahmeverpflichtung und/oder Haftung) immer auf den Betrag beschränkt sein, der im jeweiligen Fall vom (Haftpflicht-)Versicherer im Rahmen der geltenden Haftpflichtversicherung von Loop Co-Products gezahlt wird, einschließlich der



Selbstbeteiligung, die Loop Co-Products im jeweiligen Fall im Zusammenhang mit dieser Haftpflichtversicherung zu zahlen hat.

8.5. Sollte – aus welchen Gründen auch immer – keine Zahlung aufgrund der Haftpflichtversicherung nach Artikel 8.4 erfolgen, so wird die gesamte Zahlung (auf der Grundlage einer Rücknahmeverpflichtung und/oder auf der Grundlage der Haftung) seitens von Loop Co-Products für direkte Schäden in keinem Fall den Betrag übersteigen, den der Auftraggeber für die Arbeiten, mit denen der Anspruch entstanden ist, an Loop Co-Products gezahlt hat. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung wird nicht geltend gemacht, wenn ein Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

8.6. Eine Haftung für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangene Gewinne, entgangene Einsparungen, Datenverluste und Schäden durch Betriebsstillstand und Ausfallzeiten, ist jederzeit ausgeschlossen.

8.7 Jeder Anspruch gegenüber Loop Co-Products verjährt nach Ablauf von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruchs, es sei denn, der Anspruch ist von Loop Co-Products anerkannt worden.

#### Artikel 9 - Salvatorische Klausel

9.1 Die Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen oder von Verträgen, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

9.2 Loop Co-Products und der Auftraggeber sind dazu verpflichtet, die nichtigen oder für ungültig erklärten Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die so weit wie möglich den gleichen Sinngehalt haben wie die nichtige oder ungültige Bestimmung.

#### Artikel 10 - Konflikte und anwendbares Recht

10.1 Alle Konflikte zwischen Loop Co-Products und dem Auftraggeber werden ausschließlich vor dem zuständigen Gericht des Arrondissements Limburg, Standort Roermond verhandelt, vorbehaltlich der zwingenden Zuständigkeit eines niederländischen Bezirksrichters und sofern Loop Co-Products nicht ein anderweitig zuständiges Gericht im Falle der Nichtbeachtung dieses Artikels bevorzugt.

10.2 Alle von Loop Co-Products geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.